

Sitzung vom 11. Mai 2022

**705. Anfrage (Besserer Schutz für Opfer von häuslicher Gewalt mit Fussfesseln)**

Kantonsrat Martin Huber, Neftenbach, und Kantonsrätin Nina Fehr Düsel, Küsnacht, haben am 28. Februar 2022 folgende Anfrage eingereicht:

Im Kanton Zürich werden elektronische Fussfesseln im Justizvollzug im Zivil- sowie im Strafverfahren eingesetzt. Kontakt-, Annäherungs- und insbesondere Rayonverbote können mit den elektronischen Fussfesseln überwacht werden.

Die Fussfesseln werden in solchen Fällen aber hierzulande nur passiv und während den Bürozeiten überwacht. Die passive Überwachung nützt in Fällen von häuslicher Gewalt und bei einer Verletzung des Kontakt-, Annäherungs- und insbesondere Rayonverbotes wenig oder höchstens nachträglich. Es kommt immer wieder zu Zwischenfällen, welche nicht verhindert werden können.

Elektronische Fussfesseln, welche nicht aktiv überwacht werden, schützen nicht vor weiteren Delikten. Gerade im Bereich häuslicher Gewalt sind die passiv überwachten elektronischen Fussfesseln zu wenig ziel führend.

Es wäre wichtig, dass die Opfer sogleich eine Meldung bei der Verletzung des Kontakt-, Annäherungs- und insbesondere Rayonverbotes bekommen und so die Polizei jeweils frühzeitig bei Bedarf alarmieren können.

Wir ersuchen den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie ist die Handhabung im Kanton Zürich betreffend elektronischer Überwachung bei häuslicher Gewalt?
2. Wie viele Straftaten im Bereich häuslicher Gewalt wurden trotz elektronischer Überwachung in den letzten drei Jahren im Kanton Zürich begangen?
3. Wie ist die Haltung des Regierungsrates über die aktive Meldung an das Opfer, wenn der Aggressor das Kontakt-, Annäherungs- und insbesondere Rayonverbot verletzt?
4. Wie schätzt der Regierungsrat die Effektivität einer solchen Meldung ein?
5. Teilt der Regierungsrat die Ansicht, dass mit dieser Massnahme (frühzeitige Meldung an das Opfer) die Polizei entlastet werden kann?

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Martin Huber, Neftenbach, und Nina Fehr Düsel, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Es gibt zahlreiche Anwendungsformen der elektronischen Überwachung (vgl. dazu die Electronic Monitoring [EM]-Themenseite: [zh.ch/de/sicherheit-justiz/electronic-monitoring.html](http://zh.ch/de/sicherheit-justiz/electronic-monitoring.html)). Im Kanton Zürich (als einzigem Kanton) findet in ausgewiesenen Fällen eine aktive Überwachung (24/7) durch Electronic Monitoring statt, in erster Linie zur Überwachung von Ersatzmassnahmen zu Untersuchungs- oder Sicherheitshaft im Sinne von Art. 237 Abs. 3 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO, SR 312.0). Es ist festzuhalten, dass Electronic Monitoring (ob aktiv oder passiv) keine Straftaten oder Fluchten verhindern kann. Electronic Monitoring dient vielmehr dazu, behördliche Auflagen zu kontrollieren.

Sollen Freiheitsstrafen ganz (*EM-Frontdoor*) oder im Rahmen der letzten Phase eines Freiheitsentzugs (*EM-Backdoor*) teilweise als elektronisch überwachter Hausarrest verbüsst werden, sind Straftaten im Bereich häusliche Gewalt ein Ausschlusskriterium, sofern das (mutmassliche) Opfer mit der verurteilten Person in der gleichen Unterkunft lebt. Bei Nichteinhaltung der Vollzugsbedingungen droht der Vollzug der (Rest-)Strafe im Gefängnis.

Bei gerichtlich angeordneten Rayonverboten (Art. 67b Abs. 3 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 [StGB, SR 311.0]) ist eine elektronische Überwachung des Rayonverbots möglich (*EM-R-V*). Rayonverbote werden von den Gerichten unter Umständen aufgrund von Straftaten im Bereich häusliche Gewalt angeordnet. Bei der Verletzung eines gerichtlich angeordneten Rayonverbots handelt es sich um eine Straftat (Art. 294 Abs. 2 StGB).

Im Rahmen von Strafverfahren kann auf Antrag der Verfahrensleitung das Zwangsmassnahmengericht anstelle von Untersuchungshaft Ersatzmassnahmen wie z. B. Rayonverbot, Rayonarrest oder Alkoholabstinenz und deren elektronische Überwachung anordnen (Art. 237 Abs. 3 StPO). In einem Teil dieser Fälle wird eine Strafuntersuchung wegen Straftaten im Bereich häusliche Gewalt geführt. In ausgewiesenen Fällen wird eine aktive Überwachung (24/7) angeordnet. Bei Nichteinhaltung der Ersatzmassnahme/n kann von der Verfahrensleitung die Rückversetzung in die Untersuchungshaft angeordnet werden.

Seit Anfang 2022 kann auch im Rahmen von Zivilverfahren «zum Schutz gegen Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen» – also unter Umständen auch im Kontext von häuslicher Gewalt – das Zivilgericht auf Antrag einer «klagenden Person» gegen die «verletzende Person» insbesondere ein Rayonverbot und dessen elektronische Überwachung anordnen (Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 28c Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 [ZGB, SR 210]). Die Nichteinhaltung des zivilrechtlichen Rayonverbots oder fehlende Kooperation können vom Gericht mit einer Strafdrohung gemäss Art. 292 StGB versehen werden (Busse).

Zu Frage 2:

Gegenwärtig wird die elektronische Überwachung bei Straftaten aus dem Bereich häusliche Gewalt insbesondere im Rahmen von Ersatzmassnahmen im Sinne von Art. 237 StPO angewendet. In den letzten drei Jahren gab es hierzu etwa zehn Fälle. Etwa ein Drittel der Ersatzmassnahmen gemäss Art. 237 StPO wurden aktiv (24/7) überwacht. Zu schwerwiegenden Verstössen kam es in dieser Zeitspanne nicht. Bei gerichtlich angeordneten Rayonverboten (Art. 67b Abs. 3 StGB) wird eine elektronische Überwachung selten angeordnet. Es stehen deshalb keine Erfahrungswerte zur Verfügung. Die elektronische Überwachung gestützt auf Art. 28b Abs. 1 Ziff. 2 in Verbindung mit Art. 28c ZGB wurde bisher noch von keinem Gericht angeordnet, sodass zu diesem Anwendungsfall ebenfalls noch keine Erfahrungswerte bestehen.

Zu Frage 3:

Bei Alarmauslösung klärt die Überwachungszentrale deren Ursache und macht im Falle der Verletzung von Auflagen eine Mitteilung an die Einsatzzentrale der Kantonspolizei. Namentlich wird der Dienst Gewaltschutz einbezogen, welcher die nötigen Massnahmen zum Schutz des Opfers trifft und dessen Information sicherstellt.

Eine aktive Meldung an die gefährdete Person erscheint dann als sinnvoll und wirksam, wenn sie in ein dem Einzelfall angepasstes Gesamtschutzkonzept eingebettet ist, das auf die Bedürfnisse der zu schützenden Person zielt und gleichzeitig mit einer zugewiesenen Kontaktperson und einem konkreten Sicherheits- und Einsatzdispositiv verknüpft ist. Das Opfer soll wissen, welches die nächsten Schritte sind, wenn eine aktive Meldung erfolgt. Ansonsten besteht die Gefahr, dass bei der zu schützenden Person und ihrem Umfeld statt verbessertem Schutz Angst und Unsicherheit ausgelöst wird. Ausserdem wird ohne umfassendes Schutzkonzept die Verantwortung für den Schutz an das Opfer delegiert.

Zu Frage 4:

Mangels bisheriger Erfahrungen im Kanton Zürich können keine praxisgestützten Aussagen gemacht werden. Die Wirksamkeit einer aktiven Meldung an das Opfer kann erst beurteilt werden, wenn sich eine ausreichende Praxis im Bereich der elektronischen Überwachung etabliert, die sowohl straf- als auch zivilrechtliche Schutzmassnahmen bei häuslicher Gewalt umfasst.

Frage 5:

Eine direkte Meldung durch die Überwachungszentrale an das Opfer darf nicht dazu führen, dass diesem die Verantwortung für die Beurteilung der Situation sowie die Einleitung von Massnahmen wie z. B. dem Beizug der Polizei auferlegt wird. Aus diesem Grund ist im Falle einer Verletzung von Auflagen in jedem Fall die Polizei durch die Überwachungszentrale zu benachrichtigen. Dass eine direkte Meldung an die betroffene Person zu einer Entlastung der Polizei führen würde, ist vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Die Staatsschreiberin:  
**Kathrin Arioli**